

Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edemissen

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Edemissen betreibt nachstehende Dorfgemeinschaftseinrichtungen:

- a) Dorfgemeinschaftshaus Alvesse
- b) Dorfgemeinschaftshaus Abbensen
- c) Dorfgemeinschaftshaus Eddesse
- d) Mehrzweckhalle Oedesse
- e) Dorfgemeinschaftshaus Oedesse
- f) Dorfgemeinschaftshaus Rietze
- g) Landjugendheim Wehnsen
- h) Dorfgemeinschaftshaus Wipshausen
- i) Festplätze in verschiedenen Ortsteilen
- j) Im Auftrag des Landkreises Peine übernimmt die Gemeinde Edemissen die Abschlüsse der Nutzungsverträge mit den ortsansässigen Vereinen und anderen in der Gemeinde Edemissen ansässigen Institutionen (z.B. Kirche) für die Aula im Schulzentrum Edemissen.

II. Nutzungszwecke

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden für folgende Veranstaltungen vorgehalten:

A. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen, die von der Gemeinde Edemissen einschließlich ihrer Ortschaften und Einrichtungen durchgeführt werden.

Darunter fallen insbesondere:

- 1.) Einwohnerversammlungen,
- 2.) Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern und Veranstaltungen, die der Pflege von bestehenden Patenschaften und Partnerschaften dienen,
- 3.) Veranstaltungen der Altenbegegnung, der Jugendpflege und der Heimatpflege,
- 4.) Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie Theateraufführungen, Musikaufführungen, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen.

B. Öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen, Parteien, Kirchen und Verbänden.

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen stehen den in der Gemeinde Edemissen tätigen o.a. Organisationen für die Durchführung folgender Veranstaltungen zur Verfügung:

- 1.) Versammlungen,
- 2.) Veranstaltungen anlässlich nationaler Feiertage, Erinnerungs- und Gedenkfeiern und Veranstaltungen, die der Pflege von bestehenden Patenschaften und Partnerschaften dienen,
- 3.) Veranstaltungen der Altenbegegnung, der Jugendpflege und der Heimatpflege,
- 4.) Veranstaltungen kultureller oder der Volksbildung dienender Art wie Theateraufführungen, Musikaufführungen, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen,
- 5.) mit Tanz verbundene Veranstaltungen, die den Belangen der engeren örtlichen Gemeinschaft dienen und die auf eine gedeihliche Entwicklung innerhalb der Ortschaft hinwirken.

C. Private Nutzung

Personen können auf Antrag die Dorfgemeinschaftseinrichtungen für Familienfeiern nutzen.

Veranstaltungen gewerblicher Art sind nicht zugelassen.

D. Nutzung als Sportübungsraum

Soweit andere Räume für den Sportbetrieb nicht vorhanden sind, können die Dorfgemeinschaftseinrichtungen den örtlichen Schützen- und Sportvereinen als Übungsraum zur Verfügung gestellt werden. Die für die Sportart entsprechenden Sicherheitstechnischen Anforderungen müssen jedoch gegeben sein.

E. Nutzung der Festplätze

Die Festplätze in den Ortschaften werden den örtlichen Vereinen zur Durchführung der Schützenfeste und anderer dörflicher Veranstaltungen überlassen.

Auch private Unternehmen, z.B. Zirkusbetriebe, reisende Schausteller und überörtliche Vereine haben das Recht, die Festplätze zu nutzen, sofern diese Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft dienen.

III. Nutzungsentgelt/ Nutzungsvereinbarung

- 1.) Die Nutzungsberechtigten nach **II A** dieser Benutzungsordnung haben für Veranstaltungen weder die Sachkosten noch ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
- 2.) Die unter **II B, C, D und E** genannten Nutzungsberechtigten dieser Benutzungsordnung haben die Kosten nach der Benutzungsgebührenordnung für die Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu entrichten.
- 3.) Für Veranstaltungen der Nutzungsberechtigten nach **II B** dieser Benutzungsordnung sind neben den Sachkosten auch die jeweiligen Nutzungsentgelte zu zahlen, sofern die Veranstaltungen kommerziell betrieben werden.

Mit den Veranstaltern ist vor der Nutzung eine schriftliche Vereinbarung zu schließen. Im abzuschließenden Nutzungsvertrag ist das zu zahlende Entgelt für die Nutzung festzusetzen. Der Veranstalter hat das festgesetzte Entgelt mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die Gemeindekasse Edemissen zu überweisen.

Aus Gründen der Sicherheit ist im Nutzungsvertrag die maximale Zahl der Teilnehmer an der vorgesehenen Veranstaltung festzusetzen.

IV. Nutzungszeit, Reservierung

Eine Reservierung über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten im voraus ist nicht möglich.

Die unter **II C** genannte private Nutzung kann an den Tagen erfolgen, an denen die anderen Nutzungsberechtigten keinen Bedarf angemeldet haben.

Am 24. Dezember und 31. Dezember jedes Jahres dürfen nur Veranstaltungen nach **II A und B** dieser Benutzungsordnung durchgeführt werden.

V. Haftung

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde Edemissen an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Grundstücken und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Eine Haftung der Gemeinde für abgestellte Fahrzeuge und abhanden gekommene Sachen besteht nicht.

Der Veranstalter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume an die Gemeinde Edemissen oder deren Beauftragte/n gereinigt zu übergeben. Schäden an den Einrichtungen sind unverzüglich der Gemeinde oder deren Beauftragte/n anzuzeigen.

Die Bereitstellung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen kann von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages bis zur fünffachen Höhe des Nutzungsentgeltes abhängig gemacht werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach Verrechnung mit eventuell entstandenen Schäden, die der Veranstalter zu vertreten hat, zurückzuzahlen.

VI. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Februar 2002 in Kraft

Die Ordnung für die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edemissen vom 25. November 1997 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Edemissen, 28.01.2002

Gemeinde Edemissen
Der Bürgermeister



Bertram